

An
Rundfunk & Telekom
Regulierungs-GmbH und Telekom-Control-
Kommission
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

per E-Mail: konsultationen@rtr.at

Fachverband Unternehmensberatung und
Informationstechnologie
Bundessparte Information und Consulting
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T 05 90 900-3540 | F 05 90 900-3178
E ubit@wko.at
W <http://www.ubit.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
IC 4/Mag.ME

Durchwahl
3277

Datum
21.09.2010

öffentliche Konsultation nach § 128 TKG 2003 (M1/10: Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie (UBIT) erlaubt sich zur obengenannten Angelegenheit die folgende Stellungnahme abzugeben:

Eingang ist festzuhalten, dass die Deregulierung des Breitbandvorleistungsmarkts für Privatkunden aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt ist, da der Wettbewerb nicht stark genug ist, um selbsttragend zu sein und insbesondere das Argument der „Mobilfunksubstitute“ in Hinblick auf den steigenden Bandbreiten-Bedarf wenig stichhaltig erscheint. Die Auswirkungen dieser Aufhebung der Regulierung sind speziell für alternative Internet Service Provider gravierend.

Des Weiteren ist zu bemerken, dass für einen zukünftigen, nachhaltigen Wettbewerb ein wettbewerbskonformes, d.h. Margin-Squeeze-freies Angebot an Vorleistungsprodukten wesentlich ist.¹ Wie im wirtschaftlichen Gutachten der Regulierungsbehörde zu Preis-Kosten-Scheren² dargestellt, handelt es sich bei der derzeitigen Margin Squeeze Berechnung um eine Durchschnittsbetrachtung über mehrere Produktgruppen hinweg. Wir regen hier eine Berechnung unter Berücksichtigung von Kosten und Erlöse nur einzelner Produkte an, um der Kostenwahrheit der einzelnen Produkte eher zu entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist auch eine generelle Angleichung der methodischen Ansätze bei der Entgeltregulierung von Vorleistungen, die partiell gleiche Elemente beinhalten und teilweise substitutiv genutzt werden (z.B. TASL und Bitstream Access) um Inkonsistenzen im Nebeneinander von Kostenorientierung, Retail Minus und Price Cap zu vermeiden, sinnvoll. Der Bescheid M1/05-59 vom 28. Februar 2006 sieht beim Bitstream Access „Retail Minus“ als Kostenrechnungsmaßstab vor, bei dem vom Endkundenentgelt die Wertschöpfungsstufen und damit verbundenen Kosten abgezogen werden, welche für das Angebot an Endkunden

¹ SBR Juconomy Consulting AG, Gutachten „Ermessensspielraum der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Entgelten“ Juni 2010

² RTR, Wirtschaftliches Gutachten für die Telekom-Control-Kommission in dem Verfahren S1/08 betreffend Überprüfung des Vorliegens einer Preis-Kosten-Schere am Breitbandvorleistungsmarkt, März 2008

anfallen. Die Zugrundelegung der Kosten eines vertikal integrierten, österreichweit tätigen Incumbent erscheint aber unter den gegebenen wettbewerblichen Bedingungen für den Telekommunikationsmarkt in Österreich nicht den Regulierungszielen des TKG 2003 zu entsprechen. Wir schlagen daher den Ansatz vor, die Unternehmensgrößen und -strukturen von alternativen ISP bei der Berechnung von Margin Squeeze einfließen zu lassen, um die unterschiedlichen Möglichkeiten der Nutzung von Skaleneffekten und Verbundvorteilen zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung bezüglich DSL-Produkte, sollte vorsehen, dass DSL-Produkte die über mindestens eines der folgenden Leistungsmerkmale: eine oder mehrere fixe IP-Adressen, größere Anzahl von Mailboxen als bei Produkten an Privatpersonen, größerer Webspace als bei Privatpersonen, eine Domain, ein Sicherheitspaket (Virenschutz, Firewall,...), Business SLAs oder eine geringere durchschnittliche Überbuchung im Backbone verfügen, Nichtprivatkundenprodukte sind. Zudem sollte es eine Verpflichtung zum Angebot von Vorleistungsprodukten für sämtliche Profile, die auch von Geschäftskunden genutzt werden können, geben.

Festzuhalten ist ebenfalls, dass es keine Beschränkung des Datenvolumens bei der Voice over Broadband Option oder eine deutliche Erhöhung des inkludierten Datenvolumens bedarf, um den Anforderungen hinsichtlich Sprachvolumen und -qualität eines durchschnittlichen Geschäftskunden zu entsprechen. Der GB-Verbrauch sollte zudem als Pool über alle VoB-Kunden eines Internet Service Providers abgerechnet werden.

Der Bescheid sieht vor, dass die A1 Telekom Austria AG das Entgelt für den Bezug von marktgegenständlichen Leistungen iSd Spruchpunktes B.2.1 auf den Tag genau frühestens ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Herstellung auf Endkundenebene dem entsprechenden Nachfrager der marktgegenständlichen Leistung verrechnen darf. In diesem Zusammenhang sollte definiert werden, dass die tatsächliche Herstellung auf Endkundenebene die volle Funktionsfähigkeit des Zugangs umfasst.

Betreffend die Regelungen zu technologieneutraler Rufnummernportierung regen wir an, ISDN mit aufzunehmen.

Wir ersuchen die Regulierungsbehörde unsere Anregungen zu berücksichtigen und die Stellungnahme nicht zu veröffentlichen.

Freundliche Grüße

Alfred Harl, CMC
Fachverbandsobmann

Mag. René Tritscher LL.M.
Geschäftsführer